

VBU im Dialog

Themen in dieser Ausgabe:

- Editorial
- Termine
Vorträge und Seminare der
VBU-Partner
- Einkaufsunterstützung in der Praxis
- Rauchmelder in Wohngebäuden -
viel Geld für kleine Geräte?
- Der Beirat der mittelständischen
Familien-GmbH - Teil 2: Die
Gestaltung des Beirats in der
GmbH
- Anmerkungen zum Thema
„WISSEN MACHT ZUKUNFT“
- Interessante Randnotizen
- Impressum

Nicht weil die Dinge unerreichbar sind, wagen wir sie nicht - weil wir nicht wagen, bleiben sie unerreichbar.

Lucius Annaeus Seneca
römischer Philosoph,
Dramatiker und Staatsmann
(1-65 n. Chr.)

Editorial

Sehr geehrte Damen und Herren,

in einer Studie der TU Bergakademie Freiberg wurde festgestellt, dass der Beratungsbedarf von mittelständischen Unternehmen sich auch künftig verstärkt fortsetzen wird. Externes, fachspezifisches, lösungsorientiertes Wissen bedarfsgerecht von externen Fachleuten ins Unternehmen transferieren und damit das unternehmensinterne Knowhow ergänzen, ist eine sinnvolle Möglichkeit aktuelle Probleme schneller und einfacher zu lösen, aber auch strategische Arbeit zu leisten und die Weichen für die Zukunft richtig zu stellen.

Eine alte Kaufmannsweisheit sagt: Im Einkauf liegt der Gewinn. In unserem 1. Beitrag dieser Ausgabe unseres „VBU im Dialog“ zeigen wir Ihnen Möglichkeiten der Einkaufsoptimierung auf.

„Vorsorgen ist besser“ und „Schaden verhüten oder zumindest klein halten ist

günstiger“. Nicht nur für die Immobilienwirtschaft dürften die Hinweise auf die Rauchmelder (Artikel 2) eine wertvolle Information sein.

In unserem 3. Artikel setzen wir den Beitrag über Beiräte im Unternehmen fort.

„WISSEN MACHT ZUKUNFT“ - Wissen ist Profit. Unser 4. Artikel verweist auf das oft (noch) unterentwickelte „Wissensmanagement“.

Weiterhin gute, erfolgreiche Geschäfte und einen angenehmen Sommer wünscht Ihnen

Ihr
Verbund beratender Unternehmer
Norbert Schenzle H.-Peter Kelm



Termine

**Innovationsmanager
Berufsbegleitender Zertifikatslehrgang
in 5 Modulen vom 21. September 2007
bis 11. Januar 2008** in 73760 Ostfildern
Dipl.-Ing. Friedrich Stein und andere
TAE Technische Akademie Esslingen,
www.tae.de

**Warum strategische Unternehmensplanung?
Oder wie verdient mein Unternehmen in 10 Jahren seine Brötchen?**
Dipl.-Ökonom H.-Peter Kelm, am **23. Oktober 2007** von 16.00 bis 20.00 Uhr in der
IHK Heilbronn im Zentrum für Weiterbildung,
Ferdinand-Braun-Str. 20, 74074 Heilbronn

**Entwicklungsmanager
Berufsbegleitender Zertifikatslehrgang
in 6 Präsenzphasen vom 5. Oktober 2007
bis 16. Januar 2008**
in 73760 Ostfildern
Dipl.-Ing. Friedrich Stein und andere
TAE Technische Akademie Esslingen,
www.tae.de

**Projektmanager Automotive
Berufsbegleitender Zertifikatslehrgang
in 5 Präsenzphasen vom 5. Oktober 2007
bis 26. Januar 2008** in 89100 Freiburg
und 73760 Ostfildern
Dipl.-Ing. Friedrich Stein und andere
TAE Technische Akademie Esslingen,
www.tae.de

Einkaufsunterstützung in der Praxis

Gerd Schulz

Trotz steigender Anforderungen in Bezug auf das Ergebnis, den Beschäftigungsgrad oder eine Ausweitung der Geschäftstätigkeit wird eine personelle Anpassung in Einkaufsabteilungen oftmals erst zu spät oder gar nicht berücksichtigt.

In anderen Bereichen, wie in der Fertigung oder im Projektmanagement sind die Auswirkungen mangelhafter Personalplanung recht bald spürbar. Bei höherer Auslastung können Terminzusagen nicht eingehalten werden und die Qualität leidet, weil vorgeschriebene Routinen unterbleiben. Steht das Unternehmen in einem gesunden Wettbewerb verliert es Aufträge, weil andere Unternehmen Ihre Hausaufgaben in der Personalplanung gemacht haben.

Kapazitätsengpässe im Einkauf müssen nicht, führen aber sehr wahrscheinlich und auch nachweisbar dazu, dass je nach Berichtsturnus nach drei, sechs oder 12 Monaten festgestellt wird, dass sich das Ergebnis verschlechtert hat.

Welcher Unternehmer nimmt so etwas freiwillig in Kauf, wenn er das Risiko bereits im Vorfeld abschätzen kann? Diese Frage muss berechtigt sein, da der Einkauf aufgrund unserer Erfahrungen in der Praxis in vielen Unternehmen immer noch stiefmütterlich behandelt wird.

Wie kann das sein, wenn personelle Unterbesetzung und fehlende Qualifikation eindeutig in Zusammenhang mit dem Ergebnis gebracht werden kann? Fragen, die wir hier nicht beantworten können, mit denen sich aber jeder Leser, wenn er denn Entscheider in einem Unternehmen ist, auseinandersetzen sollte.

Rauchmelder in Wohngebäuden - viel Geld für kleine Geräte?

Günther Bloos

In den Bundesländern Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein und dem Saarland ist der Einbau von Rauchmeldern bei Neu- und Umbauten, sowie bei Bestandsbauten zwingend vorgeschrieben.

In den anderen 10 Bundesländern gibt es noch keine Vorschrift zum Einbau von Rauchmeldern. Änderungen der dort gültigen Landesbauordnungen sind jedoch in

Den Einkauf verstärken oder die Leistung des Einkaufs erhöhen ist heute leichter getan als gesagt. Ein Weg ist die mittelfristige Anpassung der Personalkapazität im Einkauf und die kontinuierliche Verbesserung der Qualifikation und der Motivation. Müssen oder sollen die Ergebnisse aber kurzfristig realisiert werden, stehen heute, wie in vielen anderen Bereichen auch, Einkaufsprofis zur Unterstützung für Beschaffungsprojekte oder als Interim-Manager zur Verfügung.

Die Leistung professioneller Einkaufsdienstleister geht heute so weit, dass passend für das Anforderungsprofil Experten aus der gewünschten Branche, für spezielle Beschaffungsmärkte oder als Einkäufer im Projektmanagement gestellt werden können. Der Einsatz der Beschaffungsexperten hat zum Vorteil, dass der Unternehmer das Projekt eingrenzen und die Leistung messen kann und wie bei Zeitpersonal üblich, keine mittel- oder langfristige Personalbindung eingehen muss.

In Deutschland stehen heute viele freiberufliche Einkaufsexperten aus nahezu allen Branchen und einige kompetente Dienstleistungsgesellschaften zur Verfügung, deren Produkt dadurch gekennzeichnet ist, die Beschaffungsaufgaben des Kunden professionell umzusetzen und darüber das Ergebnis zu sichern bzw. zu verbessern.

Gerd Schulz
eMail gerd.schulz@vbu-berater.de
Tel. 07258-926071

Vorbereitung, wonach Rauchmelder in Wohnungen auch dort Vorschrift werden. Für bestehenden Wohnraum wird es eine Übergangsfrist geben. Durch die Einführung der Rauchmelderpflicht in den erstgenannten Bundesländern gilt die DIN 14676 sowie die DIN EN 14604 als verbindlich. Sie dienen als Planungshilfe für z.B. Wohnungsbauunternehmen, die in den kommenden Jahren ihre Wohnungen mit Rauchmeldern auszustatten haben.

>>

Einstieg in die GmbH ab 1,00 Euro

Neues aus der Wirtschaft

Das Bundeskabinett hat im Mai einen Entwurf zum „Gesetz zur Modernisierung des GmbH-Rechts und zur Bekämpfung von Missbräuchen“ (MoMiG) beschlossen, wonach es ab 2008 möglich sein wird, die Gründung einer „Gesellschaft mit beschränkter Haftung“ (GmbH) nicht nur einfacher durchzuführen, sondern auch zu 1,00 Euro (Einstiegsgründung) möglich sein wird. Für die Ein-Euro-GmbH sollen allerdings strenge Transparenzvorschriften gelten. Außerdem werden sie verpflichtet mindestens 25 % des Überschusses so lange einzubehalten bis das Mindeststammkapital angespart ist. Generell sollen zukünftig 10.000 Euro als Mindeststammkapital ausreichen. Das niedrige Stammkapital soll vor allem Gründern von Dienstleistungsfirmen unterstützen. Firmengründer sollen außerdem einen Mustervertrag nutzen, um die Kosten der Notarbeurkundung einsparen zu können. Die Eintragung neuer Firmen soll nicht nur durch das elektronische Handelsregister beschleunigt werden, sondern es wird ermöglicht die Firma einzutragen, noch bevor der eigentliche Firmenbetrieb genehmigt ist. Die Pflicht für eine Geschäftsanschrift im Inland soll Gläubigern helfen, ihre Ansprüche besser durchzusetzen. Verschärft werden die Anforderungen an die Geschäftsführer. Diese dürfen nicht gegen zentrale Bestimmungen des Wirtschaftsrechtes verstoßen haben, um noch eine GmbH führen zu können.

VBU-Vorstand
H.-Peter Kelm

Rauchmelder in Wohngebäuden - viel Geld für kleine Geräte? (Fortsetzung)

Es ist davon auszugehen, dass sich die Hersteller von Rauchmeldern über die bald auf sie zurollende Auftragswelle sehr freuen; wird doch der Einbau von Rauchmeldern jetzt in den Flächenländern und somit auch in den bevölkerungsreichen Ländern Pflicht (im Wesentlichen geht es um Baden-Württemberg, Bayern, Nordrhein-Westfalen). Hier bahnt sich ein Geschäft in mindestens dreistelliger Millionenhöhe an. Gilt es doch nicht nur neuen und umzubauenden Wohnraum mit Rauchmeldern auszurüsten, nein, wenn diese Welle verebbt ist kommt die zweite noch gewaltigere, nämlich die Nachrüstung von so genannten Bestandsbauten. Im Grunde fast paradiesische Zustände, wenn man hinzurechnet welche Umsätze sich jedes Jahr mit der Wartung der gelieferten und eingebauten Rauchmelder machen lassen. Es gibt nahezu 38 Millionen Wohnungen in Deutschland. Werden in jeder Wohnung nur zwei Rauchmelder installiert ergibt sich ein Marktvolumen von rund 76 Millionen Einheiten.

Es ist unter Branchenkennern kein Geheimnis, dass oftmals beim Verkauf von Brandschutzeinrichtungen kein oder nur ein geringer Gewinn erzielt wird. Das richtige Geldverdienen kommt nach dem Einbau, eben durch jährliche Wartungen und den Austausch von Verschleißteilen. Der Kunde hängt sozusagen am Tropf; aber Vorsicht! Sollte sich dieser dadurch zu helfen versuchen, dass er eine preisgünstige Wartungsfirma nimmt, begibt er sich erst recht in Gefahr

- Wenn ein Dritter, in diesem Fall die „preisgünstige Wartungsfirma“ in das Brandschutzgerät eingreift, erlischt sofort die Gewährleistung des Herstellers.
- Der Kunde kann nicht prüfen, ob die Leistung der „preisgünstigen Wartungsfirma“ auch tatsächlich sach- und fachgerecht ist. Funktioniert die Einrichtung im Brand

fall nicht, könnte es hier zu erheblichen Problemen mit der Brandschutzversicherung kommen.

- Wer allerdings glaubt, in einem solchen Fall die Wartungsfirma in Regress nehmen zu können, der irrt. Nahezu 80% der Firmen, die sich als Wartungsfirmen für Brandschutzeinrichtungen ausgeben, beschäftigen weniger als 5 Mitarbeiter. Die Kapitaldecke bei diesen Unternehmen ist oft sehr dünn. Es ist also dort nichts zu holen.

Sehr wichtig ist es rechtzeitig vor dem Einbau von Rauchmeldern mit einem Brandschutzberater zu sprechen, der folgende elementare Fragen klären wird:

- Ist es überhaupt erforderlich teure DIN-Rauchmelder einzubauen? (Dies ist keinesfalls immer nötig!)
- Wie hoch sind die Instandhaltungs-/Wartungskosten bei welchem Rauchmeldertyp?
- Können Prüfungen und Wartungen von eigenem Personal (im Fall von Wohnungsbauengesellschaften) gemacht werden? Und wenn ja,
- wie sind diese Prüfungen und Reparaturen zu dokumentieren, damit sie im Schadensfall den Anforderungen der Brandschutzversicherung genügen?

Der Preis für eine solche Beratung bewegt sich im Rahmen von ca. 1.000,- € Dies ist gut angelegtes Geld, wenn man bedenkt, dass es gelingt, durch den Einsatz von 1.000,- € mehrere 10.000,- € in den nächsten 10 Jahren einzusparen. Feuer ist teuer - eine gute Beratung und Rauchmelder sind billiger!

Günther Bloos
eMail guenther.bloos@vbu-berater.de
Tel. 07024-53296

Die Gestaltung des Beirats in der GmbH

Teil 2 zur Serie „Der Beirat der mittelständischen Familien-GmbH“

RA Joachim Staudenmaier

Für die rechtliche Ausgestaltung dieses freiwilligen Organs der Gesellschaft fehlt es an einer gesetzlichen Grundlage. Damit hat das Unternehmen innerhalb der gesellschaftsrechtlichen Grenzen die Möglichkeit, eine ganz auf seine **individuellen Bedürfnisse** zugeschnittene Lösung zu entwickeln. Die organschaftliche Vertretung der GmbH erfolgt zwingend durch den/die Geschäftsführer (§ 35 GmbHG).

Die Vertretungsmacht ergibt sich unmittelbar aus der Organstellung des Geschäftsführers, ist umfassend und kann durch den Gesellschaftsvertrag auch nicht gegenständig eingeschränkt werden (§ 37, Abs. 2 GmbHG). Folglich kann dem Beirat **nicht** die organschaftliche Vertretung der GmbH übertragen werden. Eine Ausnahme ist die Vertretung gegenüber anderen Organen der Gesellschaft, z. B. kann der

>>

Damoklesschwert Kündigung bei privater Internetnutzung am Arbeitsplatz

Neues aus der Rechtsprechung

Seit das Internet in den betrieblichen Alltag Einzug gehalten hat, sind die Mitarbeiter versucht, dies auch für ihre privaten Zwecke zu nutzen. Arbeitgeber haben darauf reagiert, indem sie diese Frage in den Arbeitsverträgen, in Betriebsvereinbarungen oder auf andere Weise mehr oder weniger restriktiv geregelt haben. Was ist aber, wenn nichts geregelt wurde und der Arbeitnehmer in beträchtlichem Umfang Internetseiten mit vorwiegend erotischem oder pornographischem Umfang aufgerufen sowie Bilddateien mit solchem Inhalt abgespeichert hat? Das Bundesarbeitsgericht (BAG) hat nun in einem neuesten Urteil festgestellt, dass eine Kündigung in einem solchen Fall aus verhaltensbedingten Gründen nach § 1 Abs. 2 KSchG sozial gerechtfertigt sein kann. Dies ist grundsätzlich dann gegeben, wenn der Arbeitnehmer seine arbeitsvertraglichen Pflichten erheblich, i.d.R. schuldhaft verletzt. Dem Arbeitnehmer, einem Bauleiter, stand für seine Tätigkeit ein dienstlicher PC zur Verfügung, den er nicht allein nutzte und für dessen Nutzung seitens des Arbeitgebers keine Vorgaben gemacht worden waren. Der Arbeitgeber stellte bei einer Kontrolle fest, dass der Bauleiter das Internet in der oben beschriebenen Weise genutzt hatte und kündigte ihm fristgerecht, ohne ihn vorher abgemahnt zu haben. Er hat bei der Kündigung insbesondere geltend gemacht, dass der gekündigte Bauleiter während der privaten Internetnutzung nicht erledigte Arbeit in Überstunden nachgeholt und

>>

Die Gestaltung des Beirats in der GmbH (Fortsetzung)

Beirat Anstellungsverträge mit den GmbH-Geschäftsführern abschließen.

Dagegen gehört zu den typischen Zielen der Beiratskonstruktionen, **die Geschäftsführungsbefugnisse durch Zustimmungsvorbehalte durch den Beirat einzuschränken.**

Die **Palette der Aufgaben und Befugnisse, die dem Beirat zugeordnet werden**, ist naturgemäß sehr breit. Sie reicht von weichen Aufgabenzuweisungen ohne konkrete Befugnisse bis hin zu weitgehender Übertragung von Gesellschafterrechten, verbunden mit einer starken Einflussnahme auf die Geschäftsführung.

1. Beratung der Geschäftsführung

Die sehr **weiche** Regelung „Dem Beirat obliegt die Beratung der Geschäftsführung“ sollte möglichst durch ergänzende Regelungen abgesichert werden. Diese können in der **Verpflichtung des Geschäftsführers bestehen, den Beirat zu unterrichten** und seinen Rat einzuholen. Diese allgemeine Unterrichtungspflicht sollte durch die **Aufzählung von berichtspflichtigen Angelegenheiten** konkretisiert werden. Damit bleibt die Geschäftsführung in ihrer Entscheidung frei. Die Berichtspflicht wird ihr auferlegt in der **Erwartung**, dass bereits der Zwang zur Erläuterung der eigenen Entscheidung und rationalen Auseinandersetzung mit anderen Argumenten zu einer Verbesserung der Entscheidungsqualität führt. Da eine solche Verpflichtung auf eine selbstbewusste Geschäftsführung wenig Eindruck macht, **kommt die pure Beratung durch den Beirat am ehesten in Betracht, wenn die Gesellschafter-Geschäftsführer selbst den Meinungs-austausch mit Ratgebern institutionalisieren will.**

Die Beratungsfunktion des Beirats kann durch eine **Appellationsbefugnis**, also das Recht, sich an die Gesellschafterversammlung zu wenden, gestärkt werden. Auch kann die Geschäftsführung verpflichtet werden, bei einem abweichenden Votum des Beirats die Entscheidung der Gesellschafterversammlung einzuholen (**Devolutiveffekt**).

Aus beiden Regelungen ergibt sich ein Zwang zur rationalen Argumentation.

2. Zustimmungsvorbehalte

Damit wird die Geschäftsführung verpflichtet, für bestimmte Geschäfte die **vorherige** Zustimmung des Beirats einzuholen. Solche Regelungen sind auch für das Verhältnis zwischen Geschäftsführung und Gesellschafterversammlung **üblich** und hängen von der Interessenkonstellation beim Unternehmen und der Art des Geschäftsbetriebs ab.

Systematisch unterteilen kann man die Zustimmungsgegenstände in

- Einzelgeschäfte von besonderer Bedeutung (z. B. Grundstücksverkauf)
- Planungen (z. B. Gesamtbudget, Investitionsprogramm)
- Abschlüsse (z. B. Jahresabschluss, Gewinnverwendungsvorschlag).

Entscheidungen in folgenden Bereichen sind häufig mit einem Zustimmungsvorbehalt verknüpft: Grundlagen der Geschäftstätigkeit wie z. B. Stilllegung des gesamten Geschäftsbetriebs, Beteiligungs-, Grundstücks- und Personalangelegenheiten, Finanzgeschäfte. Nicht zuletzt gibt es den Zustimmungsvorbehalt zur Vermeidung von Interessenkonflikten, die bei Geschäften mit Gesellschaftern, Geschäftsführern oder Beiratsmitgliedern sowie deren Angehörigen und Unternehmen entstehen.

3. Initiativrechte

Eine offensichtliche **Stärkung des Beirats** gegenüber der Geschäftsführung ist vorgesehen, wenn dem Beirat eigene Initiativrechte eingeräumt werden.

Pauschal kann dies durch die Übertragung der „**Kompetenz-Kompetenz**“, d.h. der Berechtigung des Beirats, bestimmte Geschäftsführungsmaßnahmen an seine Zustimmung zu binden, auch wenn sie **nicht im Katalog** der zustimmungspflichtigen Geschäfte stehen. Der Beirat kann so jederzeit die Entscheidung über Angelegenheiten, die ihm besonders wichtig erscheinen, an sich ziehen.

Beispiel: Zustimmungsvorbehalt für die Anschaffung von Dienstwagen für die GF, wenn ein besonders ausgeprägtes Repräsentationsbedürfnis vermutet wird.

sich dies auch noch hatte vergüten lassen.

Der Arbeitnehmer wehrte sich mit einer Kündigungsschutzklage und bestritt die Vorwürfe. Nachdem das Arbeitsgericht der Klage stattgegeben und das Landesarbeitsgericht sie abgewiesen hatte, war die Revision des klagenden Bauleiters erfolgreich. Das BAG verwies den Rechtsstreit zurück an das LAG zur weiteren Sachaufklärung. Dabei geht es nun darum, ob die Internetnutzung eine so erhebliche Pflichtverletzung darstellt, dass sie zur Kündigung ohne Abmahnung berechtigt. Ob sie ein derartiges Gewicht hat, hängt von ihrem Umfang, der etwa damit einhergehenden Versäumung bezahlter Arbeitszeit oder einer durch die Art der Nutzung herbeigeführten Gefahr der Rufschädigung des Arbeitgebers ab. Dies festzustellen, ist nun Aufgabe des Gerichts.

VBU-Partner
RA Joachim Staudenmaier

Interessante Hinweise aus dem VBU-Netzwerk:

www.einkaeufernetzwerk.de

Ab 12.8.07 ist das Einkäufernetzwerk - der Treffpunkt für Entscheider in Unternehmen und Experten rund um den Bereich der industriellen Beschaffung - online.

Das EKANET.de informiert über innovative Möglichkeiten zur Kostensenkung.

Die Gestaltung des Beirats in der GmbH (Fortsetzung)

4. Kontrolle der Gesellschafter

Der Beirat hat in diesem Fall die Aufgabe, die finanziellen Beziehungen zwischen der Gesellschaft und den Individualansprüchen von Gesellschaftern zu beeinflussen. Dies gilt nicht nur bei der Entscheidung zwischen der Thesaurierung erwirtschafteter Gewinne oder deren Ausschüttung an die Gesellschafter. Um Liquiditätsabflüsse zu kontrollieren bzw. zu verhindern, die z. B. durch Darlehensgewährung von der Gesellschaft an den Gesellschafter verursacht werden, wird häufig der Abschluss von Geschäften der Gesellschaft mit Gesellschaftern, Geschäftsführern oder deren Angehörigen dem Zustimmungsvorbehalt des Beirats unterworfen.

5. Ausübung von Gesellschafterrechten

Als wesentliches Gesellschafterrecht, das auf den Beirat übertragen werden kann, gilt das Recht zur Bestellung und Anstellung der Geschäftsführer bzw. als actus contrarius deren Abberufung und Kündigung. Bestellungs- und Anstellungskompetenz sollten möglichst gemeinsam übertragen werden.

6. Weisungsrecht

Das GmbH-Gesetz geht (im Unterschied zur AG) von der **Weisungsgebundenheit**

des GmbH-Geschäftsführers aus. Es ist unstreitig, dass die Gesellschafter die Weisungskompetenz auf den Beirat delegieren können. Dies ist **nicht unproblematisch**, weil die Gefahr des Auseinanderfallens von Kompetenz und Verantwortung besteht. Der „mitgeschäftsführende Beirat“ sollte nur dann gewählt werden, wenn besondere Gründe dafür vorliegen.

Da das GmbH-Recht als Gesellschaftsorgan ausdrücklich nur die Geschäftsführung und die Gesellschafterversammlung vorsieht, müssen der Beirat und seine Befugnisse im Gesellschaftsvertrag ausdrücklich dargestellt sein. Gem. § 52 GmbHG kann sich die Gesellschafterversammlung darauf beschränken, die Bildung eines Beirats als Organ der Gesellschaft vorzusehen. Dann gelten dafür große Teile der AktG entsprechend. Will man hingegen den Beirat auf die speziellen Bedürfnisse der Gesellschafter und der Gesellschaft „maßschneidern“, muss man dies im Gesellschaftsvertrag klipp und klar regeln.

RA Joachim Staudenmaier MBA
eMail joachim.staudenmaier@vbu-berater.de
Tel. 0711-25394860

Anmerkungen zum Thema „WISSEN MACHT ZUKUNFT“

H.-Peter Kelm

„Der Anteil des Wissens an der Gesamtwertschöpfung von Unternehmen liegt nach wissenschaftlichen Schätzungen bei mindestens 60 %. Der Vorsprung an Wissen ist unser einziger und entscheidender Wettbewerbsvorteil. Damit dies so bleibt, müssen die vorhandenen Ressourcen auf den Erhalt und Ausbau von Innovation und Wissen optimiert werden. Moderne Informations- und Kommunikationstechnologien mit ihren Werkzeugen zur Wissensgewinnung, -verarbeitung, -verbreitung und -nutzung sind dabei von zentraler Bedeutung“, so der parlamentarische Staatssekretär beim Bundesminister für Wirtschaft und Technologie und Mittelstandsbeauftragte der Bundesregierung, Hartmut Schauerte, anlässlich der Eröffnung der

Konferenz zum Thema „WISSEN MACHT ZUKUNFT“ in Berlin.

Aus diesem Anlass habe das BMWi die Initiativen „WissensMedia“ und „Fit für den Wissenswettbewerb“ gestartet, um insbesondere mittelständische Unternehmen und Behörden für das Thema Wissensmanagement zu sensibilisieren und Referenzbeispiele für die vielfältigen Anwendungsfelder von IKT-basiertem Wissensmanagement aufzuzeigen. (IKT = Informations- und Kommunikationstechnologien).

„Fit für den Wissenswettbewerb“ zeigt bewährte Konzepte im Umgang mit Wissen auf, die zur Nachahmung anregen sollen.

Mit „WissensMedia“ wurden anhand >>

MAN: Teilsieg gegen China-Plagiat

Neues aus der Technik

Die Zonda Industrial Group, Schanghai, China ist mit 15000 Bussen pro Jahr einer der großen Hersteller und hatte ihren Reisebus „Zonda A9“ dem „Neoplan Starliner“ der MAN so genau „nachempfunden“, dass man selbst auf wenige Meter Entfernung keinen Unterschied sehen konnte. Daraufhin strengte der Münchner MAN-Konzern in Peking ein Gerichtsverfahren an (Schadenersatz und Stopp der Vermarktung). Das Gericht entschied für MAN und setzte eine übliche Frist zur außergerichtlichen Einigung von 30 Tagen. Basis für die Klage der MAN ist ein in China erteiltes „einfaches“ Geschmacksmuster! Mit Spannung kann man das weitere Verfahren erwarten. Für deutsche kreative, innovative Unternehmen ergibt sich daraus die einfache Handlungsmaxime: Für ein interessantes Produkt ist eine Schutzrechtsanmeldung in China durchzuführen! Selbst ein Geschmacksmuster, das „nur Design“ schützt, sichert das Recht des Erfinders!

Die interessante Webseite zum Thema:

www.plagiarius.com

VBU-Partner
Dr. Ulrich Obbarius

Anmerkungen zum Thema „WISSEN MACHT ZUKUNFT“ (Fortsetzung)

von sieben, im Rahmen eines Technologie-wettbewerbs ausgewählten Pilotprojekten neue Methoden zum IKT-basierten Wissensmanagement in kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) sowie öffentlichen Verwaltungen entwickelt und erprobt, die den Beitrag von modernen Wissensmanagement Konzepten zum Unternehmenserfolg verdeutlichen.

Die Ergebnisse aus den Wissensmanagement-Projekten des BMWi wurden in einem praxisorientierten Leitfaden zusammengefasst. Dieser Leitfaden mit dem Titel „Wissensmanagement in kleinen und mittleren Unternehmen und öffentlicher Verwaltung“ kann beim BMWi kostenlos

angefordert werden.

(www.wissenmanagen.net)

Quelle: Pressemitteilung des BMWi vom 19.06.2007

Mit dem zukunftsweisenden Thema des Wissensmanagements, insbesondere bei mittelständischen Unternehmen, beschäftigen sich auch intensiv VBU-Berater und leisten damit wertvolle Unterstützung bei Unternehmen, bei Geschäftsführern.

H.-Peter Kelm

eMail horst-peter.kelm@vbu-berater.de

Tel. 07143-408985

Impressum:

‘VBU im Dialog‘ erscheint viermal jährlich und bietet Informationen für Kunden und Partner des VBU

Herausgeber:
Verbund beratender
Unternehmer e.V.
Ansprechpartner:
Norbert Schenzle
Am Waldrand 43
71111 Waldenbuch

Telefon
+49 (0)7157-5369265
Telefax
+49 (0)7157-5369263
eMail
info@vbu-berater.de

Redaktion:
Dr. Ulrich Obbarius
im Team mit
H.-Peter Kelm
Norbert Schenzle
Joachim Staudenmaier
Peter Zahn (Gestaltung)

Copyright VBU 2007

*Sie finden uns auch im
Internet unter*

www.vbu-berater.de
